

Klartext zu den 7 häufigsten Praxisfragen zu Ihrer Entlastung als Vorstand

(Quelle: Günter Steins Vereinswelt Newsletter, Ausgabe vom 22.01.2025)

1. „Haben wir als Vorstand Anspruch auf Entlastung?“

Es gibt keinen gesetzlichen Anspruch auf Entlastung. Allerdings sehen viele Satzungen vor, dass über die Entlastung des Vorstands entschieden wird. Das heißt aber nur, dass über die Entlastung abgestimmt wird. Ob Sie auch entlastet werden, steht auf einem anderen Blatt.

2. „Gibt es bei der Entlastung eine Art ‚Gewohnheitsrecht‘?“

Nur weil Ihre Satzung bei ordentlichen Mitgliederversammlungen den Tagesordnungspunkt „Entlastung des Vorstands“ vorsieht, ergibt sich daraus kein Anspruch auf eine automatische Entlastung. Ebenso wenig entsteht ein solcher Anspruch, wenn der Vorstand in der Vergangenheit regelmäßig entlastet wurde. Entscheidend ist das Votum des für die Entlastung zuständigen Organs, also meist der Mitgliederversammlung.

3. „Welche Mehrheit brauchen wir für eine wirksame Entlastung?“

Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, reicht die einfache Mehrheit (also eine Stimme mehr mit „Ja“ als alle abgegebenen gültigen Stimmen).

Hinweis: Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

4. „Welche Wirkung hat die Entlastung?“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat bereits 1957 klargestellt, dass etwaige Ersatzansprüche (z. B. Bereicherungsansprüche des Vereins gegen den Vorstand) durch die Entlastung erlöschen, soweit diese Ansprüche auf bekannten Tatsachen beruhen.

Im Klartext: Hat die Mitgliederversammlung den Vorstand nach Vorlage des Rechenschaftsberichts entlastet, können für bekannte Vorgänge aus dem jeweiligen Geschäftsjahr später keine Ansprüche mehr geltend gemacht werden.

5. „Muss immer der gesamte Vorstand entlastet werden?“

Nein, es ist auch möglich, die Vorstandsmitglieder einzeln zu entlasten, sofern die Satzung dies nicht ausdrücklich ausschließt. Das ist insbesondere dann sinnvoll, wenn eine Entlastung des gesamten Vorstands nicht durchsetzbar ist.

Beispiel:

Der Kassenwart hat eine Unterschlagung begangen. In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung alle übrigen Vorstandsmitglieder entlasten – mit Ausnahme des Kassenwarts.

6. „Wirkt die Wiederwahl des Vorstands nicht schon wie eine Entlastung?“

Nein, die Wiederwahl und die Entlastung sind voneinander unabhängig. Eine Entlastung kann nur durch einen ausdrücklichen Beschluss der Mitgliederversammlung (bzw. des laut Satzung zuständigen Organs) erfolgen.

7. „Muss die Entlastung immer den gesamten Berichtszeitraum umfassen?“

Nein, das ist nicht zwingend erforderlich. Die Entlastung kann:

- die gesamte Amtsdauer umfassen,
- sich nur auf einen bestimmten Zeitraum beziehen oder
- sich sogar auf einzelne Rechtsgeschäfte beschränken.

Praxis-Tipp:

Dieses „Aufteilen“ (Filetieren) ist sinnvoll, wenn es Streit um bestimmte Geschäfte gibt, die restliche Geschäftsführung jedoch unstrittig ist. Nach dem Motto: Lieber eine Teilentlastung als gar keine Entlastung!

© VNR AG, alle Rechte vorbehalten.